



Merkblatt Pensionierung

Allgemein

Eine vollständige oder teilweise Pensionierung ist zwischen dem 58. und 70. Altersjahr möglich. Pensionierungen erfolgen immer per Monatsersten nach Beendigung oder Reduktion des Arbeitsverhältnisses.

Vollständige vorzeitige Pensionierung

Eine vollständige Pensionierung vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters (Pensionsalter) setzt auch die vollständige Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus.

Teilpensionierung

Sie können die Altersleistungen in maximal 3 Schritten beziehen. Der 3. Pensionierungsschritt löst die vollständige Pensionierung aus. Der höchstmögliche Leistungsbezug berechnet sich anhand der prozentualen Lohnreduktion.

Für jeden Teilbezug der Altersleistungen gilt:

- Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Reduktion des Jahreslohns nicht übersteigen.
- Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistungen betragen.
- Die Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns ist nach einem Teilbezug nicht mehr möglich.
- Sind durch den Teilbezug die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan nicht mehr erfüllt, löst dies die vollständige Pensionierung aus.

Aufschub der Altersleistungen oder Weiterführung der Vorsorge (Pensionskasse)

Bei teilweiser oder vollständiger Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das AHV-Referenzalter hinaus, können Sie zwischen den folgenden Varianten entscheiden:

- Aufschub des Bezugs der Altersleistungen (ohne Sparbeiträgen)
- Weiterführung der Vorsorge (mit Sparbeiträgen)
- Beendigung der Vorsorge mit Bezug der Altersleistungen

Der Aufschub der Altersleistungen und die Weiterführung der Vorsorge sind bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs möglich.

Sowohl beim Aufschub als auch bei der Weiterführung über das AHV-Referenzalter hinaus werden keine Invaliditätsleistungen, Partnerrente, Waisenrente und das Altersguthaben übersteigende Todesfallkapitalien versichert.

Steuern

Wurden in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung Einkäufe in die Pensionskasse vorgenommen, kann der Kapitalbezug steuerliche Konsequenzen haben. Der maximale Kapitalbezug ist kantonale unterschiedlich geregelt. Bitte erkundigen Sie sich beim zuständigen Steueramt über die geltende Praxis.

Kapitalbezüge werden getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif versteuert.

Wichtiger Hinweis

Jeder gewünschte Kapitalbezug und jede Teilpensionierung ist im Vorfeld bezüglich Steuerfolgen unbedingt mit der Steuerbehörde abzuklären. Für die Abklärungen sind Sie selbst verantwortlich, die Stiftung lehnt jede Haftung bezüglich Steuern ab.